

Ab Montag, 03.11.2025 erfolgt die Krankmeldung Ihres Kindes ausschließlich über den IServ.

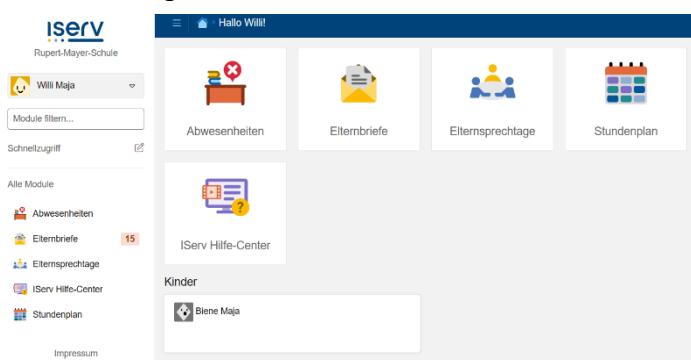
Hierzu haben Sie bereits über die Klassenlehrkräfte Zugangsdaten für Ihren Elternaccount erhalten.

Wir bitten um Beachtung, dass die bisherige E-Mail Adresse krankmeldung@rupert-mayer-schule.de ab 10. November 2025 nicht mehr gültig ist.

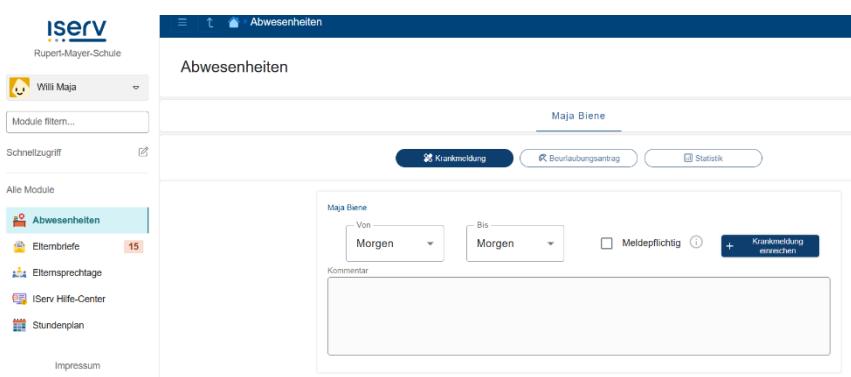
Sollte die Krankmeldung über den IServ in Ausnahmefällen nicht möglich sein, so können Sie natürlich auch anrufen: 07424 9582660.

1) Krankmeldung von Schüler:innen über IServ

- Auf den IServ gelangen Sie über unsere Homepage, es bietet sich aber an, die IServ App für Ihr Smartphone herunterzuladen. Wenn Sie die App installieren, werden Sie nach dem Server gefragt. An dieser Stelle müssen Sie folgenden Server eingeben: rupert-mayer-schule.de
- Nach der Anmeldung sehen Sie dieses Fenster:



- Für eine Krankmeldung Ihres Kindes ist die Schaltfläche „Abwesenheiten“ relevant.

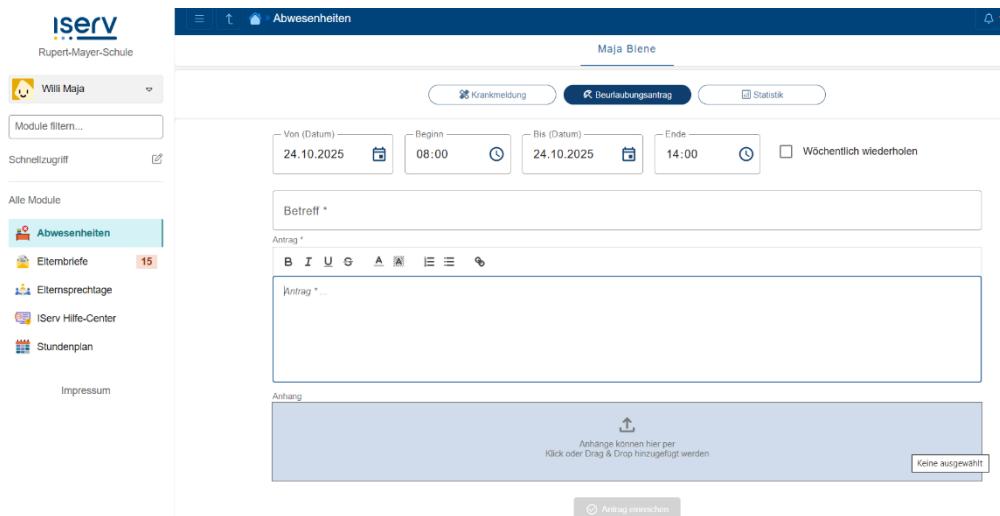


- Hier können Sie Ihr Kind für maximal eine Woche krankmelden. Bitte nutzen Sie auch die Kommentarfunktion für ergänzende Informationen.
- Wenn Sie alle Daten entsprechend eingetragen haben, klicken Sie abschließend auf die Schaltfläche „Krankmeldung einreichen“.
- Ob eine Krankheit meldepflichtig ist, also dem Gesundheitsamt mitgeteilt werden muss, weiß das Sekretariat. Sie müssen hier nichts ankreuzen.
- Die Krankmeldung erreicht automatisch die Lehrer:innen Ihres Kindes, ebenso das Sekretariat und ggfs. die Mitarbeiter:innen der Ganztagesbetreuung.
- Diese Krankmeldung gilt als Entschuldigung, wir benötigen nichts Weiteres.
- Sollte Ihr Kind **länger als eine Woche** krank sein, ist ein **ärztliches Attest** notwendig.
- Die Krankmeldung Ihres Kindes **muss vor 8.00 Uhr des ersten Krankheitstages erfolgen**.

- Wenn Ihr Kind aus anderen Gründen (außer Beurlaubung siehe Punkt 2) abwesend ist oder aus Gründen wie Arzttermin, Busverspätung usw. zu spät kommt, so teilen Sie uns dies bitte ebenfalls über diese Plattform mit
 - Bei Grundschulkindern, welche nur für die Betreuung abgemeldet werden, nutzen Sie bitte weiterhin die Mailadresse verwaltung@rupert-mayer-schule.de oder rufen Sie an.
- ⇒ Bei Problemen mit IServ schicken Sie bitte ein Mail an Herrn Hammer, er ist bei uns zuständig für IServ und wird sich schnellstmöglich um Ihr Anliegen kümmern:
mario.hammer@rupert-mayer-schule.de

2) Anträge auf Beurlaubung

- Zeitweiser / stundenweiser Antrag auf Beurlaubung z.B. wegen Fahrprüfung. Exakte Angaben der Uhrzeit möglich.
- In **begründeten** Ausnahmefällen (siehe Hinweise unten) Freistellung vom Unterricht.
- Ein **Antrag auf Beurlaubung muss mindestens zwei Wochen** vor dem jeweiligen Termin erfolgen.
- Der Antrag muss ausführlich begründet sein, unter dem Mitteilungsfeld besteht noch die Möglichkeit, Anhänge hochzuladen.
- Er ist erst dann genehmigt, wenn Sie eine entsprechende Bestätigung von der Schule erhalten.



The screenshot shows the IServ platform's absence management system. On the left, a sidebar lists modules: Abwesenheiten (selected), Elternbriefe (15 notifications), Elternsprachfrage, IServ Hilfe-Center, and Stundenplan. The main area is titled 'Abwesenheiten' and shows a form for a vacation request. It includes fields for 'Von (Datum)', 'Beginn', 'Bis (Datum)', 'Ende', and a checkbox for 'Wöchentlich wiederholen'. Below these are fields for 'Betreff *' and 'Antrag *'. At the bottom, there is an 'Anhang' (Attachment) section with a file upload button and a link to 'Antrag erneut' (Redeem application).

Hinweise zur Genehmigung von Beurlaubungen gemäß Schulbesuchsverordnung:

Schulbesuchspflicht – Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern vor oder nach Ferienabschnitten

Gemäß § 72 Abs. 3 S. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch zur Verlängerung der Ferienzeiten ist nicht vorgesehen. Der Wunsch, längere Ferien oder günstigere Reisezeiten in Anspruch zu nehmen; ist kein „wichtiger persönlicher Grund“, der nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 Schulbesuchsverordnung eine Beurlaubung ermöglicht.

- Unmittelbar vor oder nach Ferien / verlängerten Wochenenden werden keine Beurlaubungen ausgesprochen.
- Ein Antrag auf Beurlaubung muss einen **triftigen Grund** haben. Ein Ausflug in den Europapark / ein günstigerer Flug etc. sind keine triftigen Gründe.